19. Wahlperiode

Drucksache **19/845**

HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2014

Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 12. September 2014 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. September 2014 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Kultusminister vertreten.

A. Problem

Für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist nach Einfügung des § 2 Abs. 8 in das Einkommensteuergesetz durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2397) rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2001 die Zusammenveranlagung möglich. Das Kirchensteuergesetz sieht bisher nur für konfessions- oder glaubensverschiedene Ehegatten einen Aufteilungsmodus der aus einer Zusammenveranlagung gemeinsam geschuldeten Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer des einzelnen Ehegatten vor. Diese Regelungen sollen künftig auch für zusammenveranlagte Lebenspartner gelten.

Der Anwendungsbereich des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern künftig auf den Personenkreis der zusammenveranlagten glaubensverschiedenen Lebenspartner zu erweitern.

Im Fall des Kirchenaustritts soll die Kirchensteuerpflicht künftig mit Ablauf des Austrittsmonats enden. Der bisher geltende sogenannte "Reuemonat" (Ende der Kirchensteuerpflicht erst nach Ablauf des auf den Austritt folgenden Monats) soll unter anderem zur Vereinheitlichung der kirchensteuerlichen Regelungen im Bundesgebiet nicht mehr gelten.

Die Rechtsgrundlage zum obligatorischen Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer ist aufgrund einer Änderung des Einkommensteuergesetzes durch Verweis auf die einkommensteuerrechtliche Vorschrift anzupassen.

Die übrigen Änderungen sind klarstellender oder redaktioneller Natur.

B. Lösung

- Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten auch im Kirchensteuerrecht.
- Abschaffung des sogenannten "Reuemonats".
- Bezugnahme auf die jeweils aktuelle Fassung des § 51a des Einkommensteuergesetzes zum Einbehalt von Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

Eingegangen am 15. September 2014 · Ausgegeben am 17. September 2014

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		**Ergebnis**	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

   Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

   Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

   Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Fünftes Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom

Artikel 1
Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786), anzuwenden."

2. Dem § 2 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben, ist sie mit dieser festzusetzen. Wird die Einkommensteuer nach § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) oder durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben, ist der Zuschlag zusammen mit dem Steuerabzug im Abzugsverfahren zu erheben. Mindestbeträge werden nicht erhoben."

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

(1) Werden Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und gehören die Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer für jede der beiden beteiligten Kirchen als Zuschlag zur Hälfte der gemeinsamen Einkommensteuer der Ehegatten erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird bei konfessionsverschiedenen Ehegatten, die nicht nach § 38b des Einkommensteuergesetzes in die Steuerklasse I oder II einzureihen sind, die Kirchensteuer für jede der beiden beteiligten Kirchen als Zuschlag zur Hälfte der Lohnsteuer erhoben.

(2) Werden Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und gehört nur einer der Ehegatten einer steuererhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer zu dem Teil der nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 1 ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer erhoben, der auf den jeweiligen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Steuerbeträge aufgeteilt wird, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuergrundtarif) auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer eine nach § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die insoweit gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die hierauf entfallende gesondert ermittelte Einkommensteuer vor Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer auszuscheiden. Die auf die Kapitaleinkünfte des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfallende nach § 32d Einkommensteuergesetz gesondert ermittelte Einkommensteuer ist dem nach Satz 1 ermittelten Anteil des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten an der gemeinsamen Einkommensteuer hinzuzurechnen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird bei glaubensverschiedenen Ehegatten die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer des der steuererhebenden Kirche angehörenden Ehegatten erhoben."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort "Kirchensteuerverordnungen" durch das Wort "Kirchensteuerordnungen" ersetzt.

b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe kann nur erhoben werden, wenn die Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden.

(3) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sind die Kirchensteuern beider Ehegatten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie Kirchenbeiträge beider Ehegatten, soweit diese wie Kirchensteuern als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehbar sind, anzurechnen."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 3 ersetzt:

"(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die einer steuerberechtigten Kirche angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben. § 19 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt

1. bei Aufnahme in eine steuerberechtigte Kirche mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme oder der Übertritt von einer anderen steuerberechtigten Kirche wirksam geworden ist,

2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Lande Hessen begründet worden ist,

jedoch nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,

2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Lande Hessen aufgegeben worden ist,

3. bei Austritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist,

4. bei Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Die Landes- und Gemeindebehörden übermitteln den Kirchen (Kirchengemeinden) auf Anforderung die für die Besteuerung erforderlichen Daten, soweit diese von den Behörden bereits zu anderen Zwecken erhoben werden und soweit die Verwaltung der Kirchensteuern nicht den Finanzämtern obliegt."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das Ministerium der Finanzen überträgt den Finanzämtern auf Antrag der steuerberechtigten Kirchen die Verwaltung der Kirchensteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder zur Vermögensteuer bestehen. Das Gleiche gilt für die Verwaltung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe bei nach § 26b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagten Ehegatten."

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) kann durch Rechtsverordnung dieses Verfahren auf Antrag der Kirchen auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, soweit die Lohnsteuer bei einem hessischen Finanzamt anzumelden ist."

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "erhoben wird" ein Komma und die Wörter "soweit die Kapitalertragsteuer bei einem hessischen Finanzamt anzumelden ist" eingefügt.

8. Nach § 17 wird als § 17a eingefügt:

"§ 17a

(1) Dieses Gesetz in der Fassung vom [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] ist auf Lohnzahlungszeiträume und Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 enden.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist § 1a in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Dies gilt nicht für die Festsetzung eines besonderen Kirchgelds nach § 2 Abs. 1 Nr. 5."

Artikel 2
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes vom 23. November 1968 (GVBl. I S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2010 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

"§ 3

Das Ministerium der Finanzen setzt die Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern und für die Übermittlung von Besteuerungsdaten durch die Finanzämter fest.

§ 4

Bei der Abführung der Kirchensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag hat der Arbeitgeber oder der Abzugsverpflichtete die Beträge getrennt nach steuerberechtigten Kirchen anzugeben und in der Steuerbescheinigung entsprechend auszuweisen."

2. § 6 wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12

Diese Verordnung in der Fassung vom [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] ist anzuwenden, soweit das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] anzuwenden ist (§ 17a des Kirchensteuergesetzes)."

Artikel 3
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 2 dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013 - 2 BvR 909/206, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 - entschieden, dass hinsichtlich der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786), mit Ehegatten gleichzustellen sind. Zur Umsetzung dieser Entscheidung sieht § 2 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes nunmehr vor, dass die einkommensteuerrechtlichen Regelungen zu Ehegatten auch auf Lebenspartner anzuwenden sind. Dies gilt rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungen (Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013 [BGBl. I S. 2397]).

Das Kirchensteuergesetz sieht bisher nur für konfessions- oder glaubensverschiedene Ehegatten einen Aufteilungsmodus der auf einer Zusammenveranlagung beruhenden gemeinsamen Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer des einzelnen Ehegatten vor. Diese Regelungen gelten künftig auch für zusammenveranlagte Lebenspartner.

Der Anwendungsbereich des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern künftig auf den Personenkreis der zusammenveranlagten glaubensverschiedenen Lebenspartner zu erweitern.

Bisher endet die Kirchensteuerpflicht beim Austritt erst mit Ablauf des auf den Austritt folgenden Kalendermonats (sogenannter "Reuemonat"). Zur Vereinheitlichung der Regelungen zur Kirchensteuerpflicht wird von den zuständigen Fachgremien aller Länder sowie den betroffenen Kirchen befürwortet, dass diese in einigen Ländern geregelte verzögerte Wirkung des Kirchenaustritts aufgegeben wird. Künftig soll die Kirchensteuerpflicht bundeseinheitlich mit Ablauf des Austrittsmonats enden.

Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 29. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat den § 51a des Einkommensteuergesetzes, der sich auch mit dem Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen befasst, erneut geändert. Die Anwendung der Regelungen in § 51a des Einkommensteuergesetzes wird durch Aufnahme eines entsprechenden Verweises im Gesetz geregelt.

Die weiteren Änderungen sind klarstellender oder redaktioneller Art.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (§ 1a)

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten (§ 2 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes) muss folgerichtig für die ehegattenbezogenen Vorschriften des Kirchensteuergesetzes nachgebildet werden. Dies dient zum einen der Zuordnung der Bemessungsgrundlage bei konfessions- und glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften, zum anderen erfordert die gebotene Gleichbehandlung auch die Einbeziehung der glaubensverschiedenen Lebenspartner in den Anwendungsbereich für das besondere Kirchgeld.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Mit der Übernahme des Regelungsinhalts aus § 4 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes in § 2 des Gesetzes wird die Erhebung der Kirchensteuer mit der bundesgesetzliche Mustervorschrift des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung verknüpft. Damit wird eine gesetzliche Grundlage für die bundeseinheitlichen Verfahren der Kirchensteuererhebung durch Steuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag geschaffen.

Die Erhebung von Mindestbeträgen für Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und im Lohnsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Lohnsteuer führt aufgrund der typischerweise in elektronischen Abrechnungsverfahren zu ermittelnden Steuerbeträge nicht mehr zu einer Verwaltungsvereinfachung und wird im Einvernehmen mit den in Hessen steuererhebenden Kirchen aufgegeben. Die Änderung dient auch der bundesweiten Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder und ist mit den Fachgremien auf Bundesebene abgestimmt; auch in den anderen Ländern soll sukzessive in den kirchensteuerrechtlichen Regelungen auf die Erhebung von Mindestbeträgen verzichtet werden.

Zu Nr. 3 (§ 3)
Die Regelungen zur Ermittlung der kirchensteuerlichen Bemessungsgrundlage bei Ehegatten können vereinfacht werden. Ein Regelungsbedarf ergibt sich nur für den Fall einer Zusammenveranlagung bei konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehen. Wählen die Ehegatten nicht die Zusammenveranlagung, ist eine Einzelveranlagung der Ehegatten durchzuführen. Insoweit gelten gegenüber Alleinstehenden keine Besonderheiten. Die getrennte oder besondere Veranlagung von Ehegatten ist ab dem Veranlagungszeitraum 2013 durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes entfallen.

Die Aufteilungsregelungen im Fall der Zusammenveranlagung glaubensverschiedener und konfessionsverschiedener Ehegatten bleiben inhaltlich unverändert. Die Definition der konfessionsverschiedenen oder glaubensverschiedenen Ehe wird klarstellend daran geknüpft, dass einer der Ehegatten einer anderen oder keiner steuererhebenden Kirche, also einer Kirche, die von ihrem Erhebungsrecht auch Gebrauch macht, angehört. Die bisherige Formulierung, die an die Mitgliedschaft in einer steuerberechtigten Kirche anknüpfte, wurde von der Rechtsprechung bereits in diesem Sinne ausgelegt.

Zu Nr. 4 (§ 4)
Zu Buchstabe a
Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b
Die geänderte Formulierung des Abs. 2 stellt klar, dass im Rahmen der Festsetzung eines besonderen Kirchgelds nicht gesondert zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gegeben sind. Ausreichend ist, dass tatsächlich eine Zusammenveranlagung der Ehegatten durchgeführt wird, aus der sich dann eine gemeinsame Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld ergibt. Wird für die Ehegatten keine Veranlagung durchgeführt oder werden jeweils Einzelveranlagungen durchgeführt, ist kein besonderes Kirchgeld festzusetzen.

Die Ergänzung des Abs. 3 bewirkt, dass ein besonderes Kirchgeld nur insoweit festgesetzt wird, als das Einkommen der Ehegatten nicht bereits durch Kirchensteuern oder durch einkommensteuerlich wie Kirchensteuern als Sonderausgaben abziehbare Beiträge an Kirchen, die von ihrer Berechtigung zur Steuererhebung keinen Gebrauch machen, belastet ist. Die Regelung vermeidet Wertungswidersprüche im Verhältnis zum Einkommensteuerrecht sowie Streitfälle im Veranlagungsverfahren.

Zu Nr. 5 (§ 5)
Die Änderung dient der bundesweiten Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder. Die Formulierung ist in den Fachgremien auf Bundesebene abgestimmt und soll auch in den anderen Ländern sukzessive in die Kirchensteuergesetze aufgenommen werden. Inhaltlich ergibt sich eine Änderung zum Ende der Kirchensteuerpflicht beim Kirchenaustritt. Insoweit soll künftig bundeseinheitlich das Ende der Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Austrittsmonats eintreten. Bisher endet die Kirchensteuerpflicht in Hessen erst mit Ablauf des Folgemonats, also mit einer einmonatigen Verzögerung (sogenannter "Reuemonat"). Auch wenn die behördlichen Vorgänge, die durch einen Kirchenaustritt ausgelöst werden (z.B. Übermittlungen zur Aktualisierung der Lohnsteuerabzugsmerkmale), eine gewisse Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen, lässt sich sachlich nicht rechtfertigen, dass hessische Kirchensteuerpflichtige ihre Kirchensteuerpflicht nur mit zusätzlicher einmonatiger Wartezeit - und entsprechenden zusätzlichen Steuerlasten - beenden können, während in anderen Ländern die Kirchensteuerpflicht mit dem Austrittsmonat endet. Die Abschaffung des sogenannten "Reuemonats" ist mit den in Hessen steuererhebenden Kirchen abgestimmt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers und der Verwaltung, durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass der Kirchenaustritt zeitnah zu einer Aktualisierung der Lohnsteuerabzugsmerkmale führt und der unberechtigte Einbehalt von Kirchensteuer nach Ende der Kirchensteuerpflicht möglichst vermieden wird.

Zu Nr. 6 (§ 8)
Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 7 (§ 9)
Zu Buchstabe a
Die Formulierung stellt klar, dass die Übertragung der Verwaltung des besonderen Kirchgelds nur in Fällen der Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes in Betracht kommt und die Verwaltung des besonderen Kirchgelds unabhängig von der Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer auf die Finanzämter übertragen werden oder bei den Kirchen verbleiben kann.

Zu Buchstaben b und c
Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nr. 8 (§ 17a)
Die Änderungen im Kirchensteuergesetz gelten vorbehaltlich der Regelungen in § 17a Abs. 2 für Lohnzahlungszeiträume und Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2013 enden.

Die Begünstigung, die sich durch die nun in § 1a des Kirchensteuergesetzes geregelte Gleichbehandlung von Lebenspartnern mit Ehegatten ergibt, gilt durch die Regelung in Abs. 2 im Gleichklang mit der einkommensteuerlichen Regelung in § 2 Abs. 8 in Verbindung mit § 52 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes in allen noch offenen Fällen. Ausgenommen von dieser Rückwirkung ist die Anwendung des besonderen Kirchgelds für Lebenspartner. Die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten beim besonderen Kirchgeld führt zu einer Steuerbelastung. Nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen können belastende Regelungen grundsätzlich nicht rückwirkend angewendet werden. Die Änderung gilt daher erst ab dem Veranlagungszeitraum 2014.

Zu Art. 2
Zu Nr. 1 (§§ 3 und 4)
Bei der Änderung des § 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 6 (§ 8 Kirchensteuergesetz). Es wird im Einklang mit der Verwaltungspraxis klargestellt, dass auch für die Übermittlung von Besteuerungsdaten durch die Finanzämter eine Kostenentschädigung festgesetzt werden kann.

Bei der Änderung des § 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Kirchensteuergesetz)

Zu Nr. 2 (§ 6)
Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Kirchensteuergesetz), die Erhebung von Mindestbeträgen ist danach nicht mehr zulässig.

Zu Nr. 3 (§ 12)
Zur einheitlichen zeitlichen Anwendung der geänderten Regelungen in Gesetz und Verordnung ist die Anwendungsbestimmung in § 12 der Verordnung an die Anwendungsbestimmungen in § 17a des Kirchensteuergesetzes geknüpft.

Zu Art. 3
Die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes berührt nicht die bestehende Ermächtigung zur untergesetzlichen Aufhebung oder Änderung dieser Verordnung.

Zu Art. 4
Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Auf die besonderen Anwendungsbestimmungen in Art. 1 Nr. 8 und Art. 2 Nr. 3 wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. September 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz